



Staatskanzlei des Kantons Glarus  
Rathaus  
8750 Glarus

Ennenda, 20.08.22

**Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG)**

Sehr geehrter Herr Hansjörg Dürst

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung der vorliegenden Verordnung. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Stellung zu beziehen und Aspekte einzubringen. Grundsätzlich heissen wir die Verordnung gut. Sie führt das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen umfassend und angemessen aus. Allerdings gibt es vereinzelte Punkte, die unserer Meinung nach anzupassen sind.

**Grundsätzliche Überlegungen**

Das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) fasst die drei Teilbereiche neu in einem Erlass systematisch zusammen. Die Verordnung über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) führt diese Teilbereiche ebenfalls systematisch in einem Erlass aus.

Dies ist zu begrüßen, da es insbesondere zwischen Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip immer wieder zu Spannungsfeldern kommt, die in einem gemeinsamen Erlass einfacher angegangen werden können. Auf Bundesebene wurden diese Bereiche einzeln geregelt, was zu vielen, bis heute nicht geklärten Problemen führte (Ergänzung des Bgö mit Datenschutzrechtlichen Bestimmungen). Diese Probleme finden sich nicht, oder zumindest viel weniger in den Kantonen, die die Erlasse zusammengefügt haben.



## **Wechsel vom Geheimhaltungsprinzip zum Öffentlichkeitsprinzip**

Das IDAG verpflichtet die öffentlichen Organe die Bevölkerung aktiv zu informieren. Es wurde durch dieses Gesetz ein Paradigmenwechsel vom Geheimhaltungsprinzip hin zum Öffentlichkeitsprinzip in die Wege geleitet. Die Verordnung führt dies genauer aus.

Grundsätzlich sind die Ausführungsbestimmungen zur Information der Öffentlichkeit zu begrüßen. Die Verordnung schafft eine Grundlage, auf der die Öffentlichkeit rasch, umfassend, klar und sachlich informiert werden kann.

Art. 6 VIDAG regelt die Fälle, in denen in hängigen Verfahren die Namen von Personen genannt werden dürfen. Gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a VIDAG genügt dafür bereits ein rechtfertigendes öffentliches Interesse. Gem. lit. c darf der Name von Personen, die in der Öffentlichkeit stehen, genannt werden, wenn die vorgeworfene Handlung im Zusammenhang mit dem Wirken in der Öffentlichkeit steht. Diese Regelung geht weiter als ähnliche Regelungen in anderen Kantonen. So darf zum Beispiel im Kanton Zürich gem. Art. 14 Abs. 3 IDAG nur über hängige Verfahren berichtet werden, wenn dies zur Vermeidung oder Berichtigung falscher Meldungen notwendig ist oder ein besonders schwerer oder aufsehenerregender Fall vorliegt.

Da bei einer solchen Information über ein hängiges Verfahren viele wichtige Grundrechte und Rechtsgrundsätze, wie z.B. die informelle Selbstbestimmung oder die Unschuldsvermutung betroffen sind, sollte Art. 6 VIDAG nicht so weit gehen. Es kann immer noch darüber berichtet werden, wenn das Verfahren nicht mehr hängig ist. Um die Grundrechte zu wahren, sollte sich Art. 6 VIDAG nur auf sehr schwere Fälle oder Fälle in denen man Falschmeldungen verhindern möchte beziehen. Ansonsten stellen die Bestimmungen eine gute Grundlage für den Paradigmenwechsel dar.

## **Anforderungen an die Datensicherheit**

Die Anforderungen an die Datensicherheit und Massnahmen zu deren Einhaltung werden in der Verordnung konkretisiert. Es wird in der Verordnung nicht zwischen Personen und Sachdaten unterschieden und somit ein umfassender Ansatz der Datensicherheit in den Art. 12-17 VIDAG verfolgt. Die Schutzziele von Art. 13 VIDAG entsprechen den in Rechtsprechung und Lehre genannten Zielen oder können zumindest daraus abgeleitet werden, was zu begrüßen ist.

Art. 14 VIDAG der den Schutzbedarf regelt, ermöglicht einen flexiblen Umgang je nach Art und Schutzbedürfnis der konkreten Daten, was zu einer sicheren und angemessenen Handhabung der Daten führt. Gem. Abs. 2 hat der zuständige Informatikdienst die Kompetenz beim Einsatz von Informatikdiensten Mindestanforderungen für die Datensicherheit festzulegen. Dies ist zu begrüßen, da diese Dienste über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen und somit Datensicherheit durch Standards garantieren können.

Art. 16 Abs. 1 VIDAG regelt die technischen und organisatorischen Massnahmen. Dabei werden die technischen Mittel zur Datensicherheit nicht abschliessend aufgezählt. Dies ist notwendig, da man so rasch auf neue Technologien bzw. Gefahren für die Datensicherheit reagieren kann.

Wir sind überzeugt, dass die Schutzziele von Art. 13 VIDAG mit den Möglichkeiten der neuen Verordnung erreicht werden können und auch für die Zukunft angemessen reagiert werden kann.



### **Kostentragung im aufwändigen Verfahren**

Gem. Art. 54 Abs. 1 IDAG fallen grundsätzlich keine Kosten an, wenn Rechte oder Ansprüche dieses Gesetzes geltend gemacht werden. Art. 54 Abs. 2 lit a IDAG regelt dabei eine Ausnahme der Kostenlosigkeit bei aufwändigen Verfahren. Wann ein solches vorliegt, wird in Art. 51 VIDAG konkretisiert.

Grundsätzlich finden wir es in Ordnung, dass Kosten anfallen können bei einem aufwändigen Verfahren. Jedoch verfolgt das IDAG und die VIDAG das Ziel einen Paradigmenwechsel vom Geheimhaltungsprinzip, hin zum Öffentlichkeitsprinzip zu vollziehen. Entstehen für Private jedoch hohe Kosten, zum Beispiel beim Beschaffen von Dokumenten, steht dies dem Paradigmenwechsel im Weg. Beschaffen sich Personen beispielsweise Dokumente aufgrund des finanziellen Hindernisses nicht, kann es punktuell bei einer finanziell bedingten Geheimhaltung bleiben.

Ein Lösungsvorschlag für dieses Problem wäre eine abstrakte Höchstgrenze für die Beteiligung der Gesuchsteller von 300 Franken für ein aufwändiges Verfahren in Art. 51 VIDAG vorzusehen. So hat es auch der Bund für aufwändige Verfahren in Art. 2 Abs. 2 VDSG geregelt.

Mit einer Beteiligungsobergrenze kann der Paradigmenwechsel sichergestellt werden und die Informationsbeschaffung scheitert in sehr aufwändigen Fällen nicht, oder zumindest weniger an finanziellen Hindernissen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anregungen.

Freundliche Grüsse

Grüne des Kantons Glarus

Frederick Hefti, Landrat